

Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn.

Frau Silke Schürmann Balanstr. 103 81539 München Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Tel. +49 228 619-1700

Referat 216

bearbeitet von: Frau Strunk

krankenversicherung@bas.bund.de www.bundesamtsozialesicherung.de

Bonn, 05. April 2024

GZ: 216-10110#00048#0168 (bei Antwort bitte angeben)

Gesetzliche Krankenversicherung – Leistungen – hier: Bearbeitungszeit, Kostenerstattungsverfahren, Genehmigungsfiktion

Ihre Eingabe vom 15. Februar 2024

Sehr geehrte Frau Schürmann,

wir haben auf Ihre oben genannte Eingabe hin das Verwaltungshandeln der Mobil
Krankenkasse in Zusammenhang mit der Gewährung auf Kostenübernahme der Zahnärztlichen
Behandlung anhand einer Stellungnahme sowie der Verwaltungsunterlagen der Krankenkasse
aufsichtsrechtlich geprüft. Zur Sach- und Rechtslage teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Nach unseren Informationen haben Sie gegen den Widerspruchsbescheid der Mobil Krankenkasse vom 27. Oktober 2023 Klage vor dem zuständigen Sozialgericht erhoben.

Aufgrund dessen möchten wir Sie zunächst auf Folgendes allgemein hinweisen:

Als Aufsichtsbehörde üben wir die Rechtskontrolle über die bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger aus, indem wir prüfen, ob die eigenverantwortliche Durchführung der Sozialversicherung im Einklang mit den bestehenden Rechtsnormen geschieht, vgl. § 87 Absatz 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Viertes Buch (IV) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – Dabei greifen wir Beschwerden Versicherter auf und können auch im Rahmen unserer Aufsicht veranlassen, dass ein Sozialversicherungsträger ein rechtswidriges Verhalten zu Lasten eines bestimmten Versicherten unterlässt.

In der Aufsichtspraxis kommt es nicht selten vor, dass Beschwerdeführer zur Durchsetzung der von ihnen behaupteten Rechtsansprüche zweigleisig verfahren. Das heißt, einmal wenden sie sich an das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) und bitten, den Versicherungsträger zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften anzuhalten, zum anderen erheben sie Klage gegen den Versicherungsträger vor dem Sozialgericht.

In einer solchen Situation halten wir den Rechtsschutz durch die Gerichte in der Regel für vorrangig. Anders als ein Gericht, entscheidet das BAS nicht selbst über Rechtsverhältnisse und Rechtsfolgen, sondern überwacht – wie eingangs erwähnt – die richtige Rechtsanwendung durch den jeweiligen unserer Aufsicht unterstehenden Sozialversicherungsträger. Wir werden daher den Ausgang des Klageverfahrens überwachen.

Soweit sich aufgrund des Ergebnisses des Rechtsbehelfs Sachverhalte ergeben, die im Rahmen der Rechtsaufsicht gegenüber der Krankenkasse aufsichtsrechtliche Handlungen erforderlich machen, würden wir auf Ihre Eingabe zurückkommen. Andernfalls bitten wir um Verständnis, dass Sie keine weitere Stellungnahme mehr von uns erhalten werden.

Wir betrachten die Angelegenheit Ihnen gegenüber als erledigt und möchten Sie bitten, die Entscheidung des Gerichts abzuwarten. Wir danken für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Strunk

